

## Anlage zur Abrechnung von Auskunftskosten für den LfA-Schnellkredit

Vordruck zur Erfassung von Auskunft-Abfragen, welche zum Zwecke der Beantragung eines LfA-Schnellkredits erfolgten und mit der LfA abgerechnet werden sollen. Die Abrechnung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 ist der LfA bis 31.03.2022 vorzulegen. Die Vorlage einer Abrechnung für den Zeitraum ab 01.01.2022 hat bis zum 30.09.2022 zu erfolgen. Abfragen einer SCHUFA-Förderkreditauskunft für den LfA-Schnellkredit rechnet die LfA direkt mit der SCHUFA ab und sind in dieser Auflistung nicht zu erfassen.

### Vom Kreditinstitut auszufüllen:

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Abrechnungsmonat	Anzahl der Einzelfälle, für die eine Auskunft-Abfrage gestellt wurde <sup>1)</sup>	Name der Auskunft	angefallene Kosten	beantragte Kostenerstattung <sup>2)</sup>
<b>Summe</b>				

<sup>1)</sup> Abfrage muss nicht in jedem Einzelfall zu einer Antragstellung geführt haben. Für jeden Einzelfall (Darlehensantrag) darf im jeweiligen Abrechnungszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 bzw. ab 01.01.2022 grds. nur einmalig eine Abrechnung erfolgen.

<sup>2)</sup> Eine Kostenerstattung durch die LfA kann nur bis zu max. 20 EUR (brutto) je Abfrage und Einzelfall beantragt werden.

**Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschriften

**Rechnung samt dieser Anlage bitte per E-Mail mit dem  
Betreff: „Abrechnung von Auskunftskosten für den LfA-Schnellkredit“  
an: Rechnung@lfa.de**

zur LfA-internen Weiterleitung an Abteilung Z